

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2022



ZUM ELFTEN MAL!

Czech Law Firm
of the Year | 2012-2022



Czech
Law Firm
of The Year
2022

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Earn out als Mittel der Risikoteilung
-

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll
 - Erhöhte Abschreibungen auch weiterhin möglich
 - Einführung der Übergewinnsteuer
 - Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen
 - Einmaliges Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts über das Cash-Pooling
-

→ Rödl & Partner Intern

- Zum elften mal: Rödl & Partner ist auch 2022 Czech Law Firm Of The Year

→ Recht aktuell

Earn out als Mittel der Risikoteilung

Grundlage für eine Unternehmensbewertung und die darauf beruhende Kaufpreisermittlung ist in der Regel die aus der Geschäftsentwicklung der Vergangenheit abgeleitete planungs- und prognosegestützte Einschätzung der künftig nachhaltig zu erzielenden Erträge der Zielgesellschaft.

von Hans-Ulrich Theobald
Rödl & Partner Prag

Gerade in Hinblick auf die aktuellen erheblichen Unsicherheiten, denen die globale Wirtschaft ausgesetzt ist, können die Erwartungen von Verkäufern und Käufern wesentlich voneinander abweichen.

Verkäufer sind in der Regel nicht bereit, Garantien bezüglich der künftigen Geschäftsentwicklung abzugeben. Das gilt insbesondere dann, wenn sie auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Zielgesellschaft nach der Veräußerung keinen Einfluss mehr nehmen können.

Um hier als Verkäufer keine Abschlüsse auf den Kaufpreis für entsprechende Unsicherheiten bzw. Risiken akzeptieren zu müssen, als Käufer aber eine relative Absicherung der zukunftsorientierten wertbildenden Faktoren zu erhalten, kommt die Vereinbarung eines Earn-Out-Mechanismus im Kaufvertrag in Betracht.

Dies ist eine Kaufpreisregelung, wonach ein Teil des an den Verkäufer zu zahlenden Kaufpreises in der Zukunft erfolgt, wobei das Entstehen, die Fälligkeit und auch die Höhe des Anspruchs vom Erreichen bestimmter Kennzahlen innerhalb definierter Zeiträume beim Zielunternehmen abhängig sind. Üblicherweise betragen Earn-Out-Zeiträume zwei bis drei Jahre, der Earn-Out-Anteil am Kaufpreis beläuft sich in der Regel auf 20-40 Prozent des Kaufpreises.

Besonders in Fällen, in denen der Geschäftserfolg des Zielunternehmens maßgeblich mit der Person des Verkäufers verbunden war – etwa weil dieser selbst am operativen Geschäft teilgenommen hat (z.B. als Geschäftsführer oder durch persönlichen Kundenkontakt), kann über eine Earn-Out-Regelung eine Unterstützung durch den Verkäufer zumindest für einen bestimmten Übergangszeitraum erreicht werden, da er persönlich motiviert ist, einen Beitrag zu einer erfolgreichen Fortführung des Zielunternehmens zu leisten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die zu erreichenden Kriterien realistisch sind, da unerreichbare Vorgaben hinsichtlich der Kennzahlen demotivierend wirken und

eine grundsätzliche Einigung verhindern können.

In der Praxis ist bei Verhandlungen von Earn-Out-Klauseln auf eine angemessene Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen in Hinblick auf die Komplexität der Regelungen zu achten, wobei grundsätzlich folgende Themen geklärt werden sollten:

- Bedingungen für das Entstehen des Anspruchs (Kennzahlen, sonstige Bedingungen, z.B. Einhaltung eines Wettbewerbsverbots)
- Earn-Out-Zeitraum, Bemessungsgrundlage, Höhe und Berechnung
- Ermittlung der Geschäftszahlen und ihre Kontrolle
- Einflussmöglichkeit in Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft im Earn-Out-Zeitraum für Verkäufer und Käufer
- Sicherheiten für die zukünftige Zahlung durch den Käufer (z.B. Hinterlegung auf einem Treuhandkonto, Bankgarantien, Bürgschaften) und Verwendung dieses Earn-out-Betrages zur Absicherung möglicher Käuferansprüche

Gerade in den letzten Jahren sehen wir eine Zunahme der Earn-Out-Regelungen im Rahmen von Transaktionen, da hierdurch eine angemessenere Risiko- und Chancenverteilung zwischen den Parteien und damit eine Annäherung der Verkäufer- und Käuferpositionen möglich wird, so dass eine Einigung erzielt werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald
advokát / Rechtsanwalt
Partner
T +420 236 163 730
hans-ulrich.theobald@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll

Am 25. November 2022 hat der Senat dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes zugestimmt, das unter anderem eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes enthält. Die Neuregelungen sollten am 1. Januar 2023 in Kraft treten, wobei zahlreiche Übergangsbestimmungen vorgesehen sind. Das Umsatzsteuergesetz-Änderungsgesetz ist gegenüber den Novellen aus Vorjahren sehr kurz, enthält jedoch einige interessante Neuregelungen.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Neue Lieferschwelle für den Wechsel von Kleinunternehmer zu Unternehmen

Derzeit sind inländische Gesellschaften und Gewerbetreibende verpflichtet, von Kleinunternehmern zu Unternehmen zu wechseln, wenn ihr Umsatz aus inländischen Lieferungen und sonstigen Leistungen Mio. 1 CZK übersteigt. Da diese Lieferschwelle im Jahr 2004 eingeführt und seitdem nicht erhöht wurde, entspricht sie nicht mehr der wirtschaftlichen Realität. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Lieferschwelle auf Mio. 2 CZK angehoben. Dies wird vor allem kleinen Gesellschaften und Gewerbetreibenden mehr Spielraum geben, weiterhin als Kleinunternehmer zu gelten, wenn sie dies bevorzugen, auch wenn sie bis Ende 2022 die Lieferschwelle von Mio. 1 CZK überschreiten. Übergangsbestimmungen ermöglichen bestehenden Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als Mio. 1 CZK, jedoch weniger als Mio. 2 CZK, zu Kleinunternehmern zu wechseln.

Halbierung der Bußgelder für Kontrollmeldungen für einige Unternehmer

Frist für die Beantwortung eines Auskunftersuchens bei Kontrollmeldungen

Stellt Ihr Finanzamt fest, dass in abgegebenen Kontrollmeldungen Unstimmigkeiten oder Daten enthalten sind, die von Geschäftspartnern abweichend gemeldet wurden, beginnt ein Ermittlungsverfahren, in dem die Unternehmer ersucht werden, die Angaben in Kontrollmeldungen zu ändern, zu ergänzen oder zu bestätigen. Die Frist für die Reaktion auf das Auskunftersuchen beträgt derzeit fünf Arbeitstage nach Eingang des Auskunftersuchens, d. h. in der Regel fünf Tage nach der Abholung des Auskunftersuchens im Onlineportal der Finanzverwaltung.

Die Frist wird durch das Änderungsgesetz geändert. Werden an Unternehmer Auskunftersuchen elektronisch übermittelt, beträgt die Frist nunmehr 17 Tage ab Zustellung des Auskunftersuchens. Mit Zustellung ist nicht der Zeitpunkt gemeint, zu dem das Auskunftersuchen in der Databox abgeholt wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem das Auskunftersuchen in der Databox des

Verlängerung der Frist für die Beantwortung eines Auskunftersuchens bei Kontrollmeldungen

Unternehmers bereitgestellt wird. Wird das Auskunftersuchen schriftlich zugestellt, gilt weiterhin die Frist von fünf Arbeitstagen.

Mildere Sanktionen für verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Kontrollmeldungen

Das Änderungsgesetz sieht verschiedene Sanktionen für eine verspätete Abgabe von Kontrollmeldung oder Nichtabgabe dieser Meldungen vor. Es können folgende Bußgelder erhoben werden:

- CZK 10.000,00 für die Abgabe einer Kontrollmeldung innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Ersatzfrist
- CZK 30.000,00, wenn die Kontrollmeldung nach dem Ersuchen des Finanzamtes um Änderung, Ergänzung oder Bestätigung der gemeldeten Daten abgegeben wird

- CZK 50 000,00, wenn die Kontrollmeldung auch innerhalb der Ersatzfrist nicht abgegeben wird.

Nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes werden diese Bußgelder halbiert, allerdings nur für Unternehmer, die natürliche Personen sind, für Unternehmer, die ihre Kontrollmeldungen vierteljährlich abzugeben haben oder für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die einen Alleingesellschafter – eine natürliche Person – haben.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Autorinnen dieses Artikels oder Steuerberater, die Ihre Gesellschaft bei allen steuerlichen Fragen unterstützen, gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Erhöhte Abschreibungen auch weiterhin möglich

In letzter Zeit stand im Fokus die vorgeschlagene „Übergewinnsteuer“. In demselben Einkommensteuer-Änderungsgesetz ist jedoch auch eine positive Neuregelung enthalten - Verlängerung des Zeitraums, in dem erhöhte Abschreibungen vorgenommen werden können. Derzeit sind erhöhte Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter der Abschreibungsgruppen 1 und 2 beschränkt, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 erworben wurden. Werden erhöhte Abschreibungen durchgeführt, können bewegliche Wirtschaftsgüter der ersten Abschreibungsgruppe über zwölf Monate abgeschrieben werden. Auf bewegliche Wirtschaftsgüter der zweiten Ab-

schreibungsgruppe sind in den ersten zwölf Monaten 60 %-ige und in den folgenden zwölf Monaten 40 %-ige erhöhte Abschreibungen zulässig.

Nach dem Änderungsgesetz können erhöhte Abschreibungen auch auf bewegliche Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die vor dem 31. Dezember 2023 erworben werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Einführung der Übergewinnsteuer

Wegen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise plant die tschechische Regierung, die Übergewinnsteuer (windfall tax) einzuführen, um die Staatseinnahmen zu erhöhen.

von Michael Pleva, Adéla Gabrielová
Rödl & Partner Prag

Die Abgeordneten haben über das Steuerreformgesetz, das auch die Übergewinnsteuer enthält, bereits abgestimmt. Dem Steuerreformgesetz muss nunmehr der Senat zustimmen. Die Einführung der Übergewinnsteuer ist für die Veranlagungszeiträume 2023, 2024 und 2025 geplant, von der früher geplanten rückwirkenden Anwendung bereits im Jahr 2022 wurde abgesehen. Es ist jedoch wichtig, dass die Steuervorauszahlungen für die Übergewinnsteuer schon ab der zweiten Hälfte des Jahres 2023 geleistet werden sollen.

Wer muss die Übergewinnsteuer zahlen?

Die Übergewinnsteuer soll von Unternehmen bezahlt werden, deren Geschäftstätigkeit vor allem in folgenden Branchen ausgeübt wird: Strom- und Gaserzeugung und -versorgung, Bankwesen, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Herstellung und Vertrieb von Erdöl- und Kokserzeugnissen.

Im Bankensektor soll die Übergewinnsteuer nach den im Jahr 2021 erzielten Nettozinserträgen bezahlt werden, die auf Mrd. 6 CZK festgelegt wurden. Bei Energieerzeugern und -versorgern (z. B. bei Stromversorgungsunternehmen) ist der Umsatz der ganzen Holding für das Jahr 2021 maßgeblich. Wurde aus diesen Leistungen ein Holding-Umsatz von mindestens Mrd. 2 CZK erzielt, sind die Energieerzeuger und -versorger verpflichtet, die Übergewinnsteuer zu bezahlen. Gleichzeitig müssen jedoch Unternehmen aus beiden Branchen steuerpflichtige, der Übergewinnsteuer unterliegende Einkünfte von mindestens Mio. 50 CZK erzielen.

Andere Unternehmen, die in den Branchen Petrochemie, Kokerei und Gewinnung fossiler Brennstoffe tätig sind, müssen aus ihrer maßgeblichen Geschäftstätigkeit einen Umsatz i.H.v. mindestens Mio. 50 CZK erzielen. Gleichzeitig müssen auf Einkünfte aus dieser Geschäftstätigkeit mindestens 25 % des Nettoumsatzes des Vor-

jahres entfallen. Durch Entscheidung über diesen Schwellenwert werden der Übergewinnsteuer nicht kleine Unternehmen unterliegen, deren Einkünfte aus der betroffenen Geschäftstätigkeit nur gering sind.

Steuerermittlung

Für die Ermittlung der Übergewinnsteuer ist nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern nur der Übergewinn ausschlaggebend. Als Übergewinn gilt die Differenz zwischen dem zu versteuernden Einkommen im aktuellen Veranlagungszeitraum und dem durchschnittlichen zu versteuernden Einkommen für die Veranlagungszeiträume 2018 bis 2021, wobei dieser Durchschnitt noch um die Toleranzspanne von 20 Prozent erhöht wird. Das zu versteuernde Einkommen über dieses erhöhte durchschnittliche zu versteuernde Einkommen hinaus wird einem Steuersatz von 60 % unterliegen. Das Ziel der Übergewinnsteuer ist es, nur Übergewinne zu besteuern, die aufgrund der Energiekrise erzielt wurden.

Sollte Ihre Gesellschaft Kriterien für die Erhebung der Übergewinnsteuer erfüllen, sind wir gerne bereit, Ihnen detaillierte Auskünfte zu erteilen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com

Übergewinnsteuer



→ Steuern aktuell

Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen

Eine weitere erwartete positive Nachricht ist die Abschaffung der elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen, die nunmehr auf freiwilliger Basis abgegeben werden können. Die Abgeordneten haben über die Abschaffung der Bargeldgeschäftsmeldungen bereits abgestimmt. Der geänderten Regelung muss noch der Senat zustimmen, das Änderungsgesetz muss dann vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Einmaliges Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts über das Cash-Pooling

Das vor kurzem gefällte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts über das Cash-Pooling zwischen verbundenen Unternehmen ist das erste Urteil seiner Art.

von Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

Ende Oktober hat das Oberste Verwaltungsgericht ein interessantes und noch einmaliges Urteil über die konzerninterne Finanzierung bzw. das Cash-Pooling gefällt. Bislang hat das Oberste Verwaltungsgericht über solche Rechtssachen nicht entschieden.

Die Rechtssache war komplex. Kurz gesagt ging es darum, dass die Differenz zwischen dem ursprünglichen Zinssatz, der zwischen dem Steuerpflichtigen und den verbundenen Unternehmen für Geldanlagen bei einem Cash-Pooling vereinbart wurde, und dem neuen angepassten

Zinssatz nachversteuert wurde. Die Zinssätze waren unterschiedlich, da die Geldanlagen vor dem Abschluss eines neuen Cash-Pooling Vertrags mit dem Zinssatz 1M PRIBOR + 3 % und die Kreditaufnahmen mit dem Zinssatz 1M PRIBOR + 3,75 % verzinst wurden. Die Differenz zwischen Geldanlagen und Kreditaufnahmen war in diesem Fall nicht erheblich. Mit dem neuen Vertrag wurde das Cash-Pooling geändert. Die Geldanlagen wurden mit dem Zinssatz 1M PRIBOR + 0,17 % und die Kreditaufnahmen mit dem Zinssatz 1M PRIBOR + 4,5 % verzinst.

Nach der durchgeführten Außenprüfung wurde ein Nachforderungsbescheid erlassen, der sich auf die ursprüngliche vertragliche Regelung

stützte, aus der sich ergeben habe, dass der Steuerpflichtige den Verwalter des Masterkontos zur Anpassung der Zinssätze auffordern kann, wenn er feststellt, dass diese nicht marktüblich sind. Da das Konzernunternehmen dies nicht vorgenommen hat, hat das Finanzamt die ursprünglichen Zinssätze – im Unterschied zu neuen Zinssätzen – als marktüblich beurteilt. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Zinssatz wurde nachversteuert, wobei das Finanzamt einen Basiszinssatz (marktüblichen Zinssatz) nicht ermittelt hat.

Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes ersuchte das Finanzamt den Steuerpflichtigen, die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Zinssatz zu erläutern, ohne für den Vergleich mit Zinsen, die mit Konzernunternehmen vereinbart wurden, einen marktüblichen Zins festzusetzen. Das Finanzamt habe daher nach dem Obersten Verwaltungsgericht einen unrichtigen Steuerbescheid erlassen und sei seiner Beweislast nicht nachgekommen.

Das Finanzamt hat bei seiner Begründung u.a. darauf abgestellt, dass das Cash-Pooling sehr spezifisch und mit anderen Finanzinstrumenten allgemein nicht vergleichbar sei. Daher sei es nicht möglich, einen marktüblichen Zins festzusetzen. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes war das Finanzamt verpflichtet, zum Beispiel Zinssätze für Guthaben bei Kreditinstituten heranzuziehen und sie entsprechend anzupassen, z. B. durch einen gutachterlich ermittelten Zinssatz, um einen marktüblichen Zins zu ermitteln.

Das Oberste Verwaltungsgericht würdigte die Mitwirkung des Steuerpflichtigen während der Außenprüfung und die Beschaffung zahlreicher Beweismittel. Diese Beweismittel wurden vom Finanzamt jedoch nicht berücksichtigt.

Dieses Urteil bestätigt, dass die konzerninterne Finanzierung zunehmend an Bedeutung gewinnt und immer öfter zu Rechtsstreitigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen führen wird. Anpassungen von Zinssätzen sind selbstverständlich üblich, insbesondere bei der aktuellen Lage an Finanzmärkten. Alle Anpassungen müssen jedoch vor allem wirtschaftlich begründbar sein und sind hinreichend zu dokumentieren. Nur dann können bei Außenprüfungen die wirtschaftlichen Gründe und die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes nachgewiesen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský
soudní znalec
(Sachverständiger CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
martin.koldinsky@roedl.com





→ Rödl & Partner Intern

Zum elften mal: Rödl & Partner ist auch 2022 Czech Law Firm Of The Year

Rödl & Partner feiert erneut einen Erfolg. In der Rangliste der Czech Law Firm of the Year wurde die Kanzlei zum elften Mal in Folge als Law Firm of the Year im Bereich Steuerrecht ausgezeichnet, was ihre herausragenden Leistungen in diesem Bereich bestätigt. Sie punktete zudem auch in anderen Kategorien: als Highly Recommended in den Fachbereichen Logistik und Verkehrsbauten sowie Gesundheitsrecht, und als Recommended in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Immobilienentwicklung und Immobilienprojekte, M&A sowie Litigation & Arbitration.

von Jana Švédová
Rödl & Partner Prag

Das Steuerrecht nimmt bei Rödl & Partner eine herausragende Stellung ein. Dem Steuerrecht haben sich erfahrene Rechtsanwälte als auch Steuerberater verschrieben. Durch diese Verknüpfung kann die Kanzlei ihren Mandanten für alle Steuerfragen umfassende Lösungen aus einer Hand anbieten. Im Team für Steuerstreitigkeiten wirkt die Crème de la Crème unserer Berater, und seine Arbeit beruht auf der gelebten Interdisziplinarität seiner Mitglieder.

„Die Auszeichnung als Czech Law Firm of the Year im Jahr 2022, zum elften Mal in Folge, im Bereich des Steuerrechts, ist für uns unglaublich wichtig. Für uns ist dies ein wirklich außergewöhnlicher Erfolg“, sagt Petr Novotný, Geschäftsführender Partner von Rödl & Partner.

Und er fügt hinzu: „Ich freue mich sehr, dass unsere Kanzlei zu den Besten auf diesem Feld gehört und dass der Markt uns als Spezialisten für Steuerrecht wahrnimmt, auf das wir uns seit langem spezialisiert haben.“ Rödl & Partner Tschechi-

en war historisch eines der ersten tschechischen Beratungsunternehmen, das ein Team für Tax Litigation aufbaute, dessen Tätigkeit ganz auf die Vertretung von Mandanten vor den Finanzbehörden und Gerichten gerichtet ist.

„Das Steuerrecht ist ein komplexes und relativ kompliziertes Rechtsgebiet, das sich ständig weiterentwickelt und dynamisch verändert“, kommentiert Jakub Šotník, Rechtsanwalt des Teams Tax Litigation. Und Kateřina Jordanovová fügt hinzu, dass legislative Änderungen nicht nur vom nationalen Gesetzgeber, sondern insbesondere vom internationalen Umfeld ausgehen. Immer neues Know-how ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Beratung.

Rödl & Partner Tschechien konnte auch in weiteren Kategorien im Wettbewerb punkten, und zwar als:

Highly Recommended in den Fachbereichen:

- Logistik und Verkehrsbauten
- Gesundheitsrecht

Recommended in den Fachbereichen:

- Gesellschaftsrecht
- Immobilienentwicklung und Immobilienprojekte
- Mergers & Acquisitions
- Litigation & Arbitration

Diese Auszeichnung ist ein riesiger Erfolg unseres gesamten juristischen Teams, dem ein großer Dank für seinen Einsatz gebührt.

Unser Erfolg ist auch eine wichtige Nachricht an unsere Mandanten – bei uns sind Sie in guten Händen. „Es ist gerade die Lösung ihrer Probleme, die uns fachlich an die Spitze der Rechtsanwaltskanzleien führt,“ fügt Partnerin und Rechtsanwältin Monika Novotná von Rödl & Partner hinzu.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Petr Novotný, Ph.D.
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Managing Partner
T +420 236 163 770
petr.novotny@roedl.com



Ing. Jana Švédová
PR Manager
T +420 236 163 111
jana.svedova@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
DEZEMBER 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.